

Forderungsdifferenzversicherung (GAP24)

Fassung Februar 2016

§ 1 Umfang der Versicherung	§ 6 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung	§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
§ 2 Versicherte Sachen	§ 7 Versicherungssumme/Höchstentschädigung	§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
§ 3 Versicherte Schäden und Gefahren	§ 8 Definition der Ausgleichsforderung	§ 13 Anzuwendendes Recht
§ 4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren	§ 9 Unverbrauchte Anzahlung	
§ 5 Geltungsbereich	§ 10 Dauer der Versicherung	

§ 1 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Differenzbetrag zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung eines Leasing-, Mietkauf- oder Finanzierungsvertrags zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) und dem Wiederbeschaffungs-/Zeitwert der versicherten Sache, der infolge eines Totalschadens oder einer Totalentwendung fällig wird.

§ 2 Versicherte Sachen;

- 1 Versicherte Sache ist das in dem Versicherungsvertrag aufgeführte Objekt, für welches ein Finanzierungsvertrag zwischen dem jeweiligen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber abgeschlossen wird. Der Begriff „Finanzierung“ schließt die Begriffe „Mietkauf“ und „Leasing“ ein.
- 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für fahrbare und mobile Sachen ist das Bestehen einer Vollkaskoversicherung nach AKB oder einer gleichwertigen Kaskoversicherung (z.B. nach ABMG). Der Zulassungsort der finanzierten Fahrzeuge muss in Deutschland oder Österreich liegen.
- 3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für stationäre Maschinen ist das Bestehen einer Sach-Inhaltsversicherung, in der mindestens die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion versichert sein müssen. Die finanzierte Sache muss sich in Deutschland oder Österreich befinden.
- 4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Photovoltaik-Anlagen ist das Bestehen einer Elektronikversicherung (PV-Versicherung auf Basis ABE) inklusive Sachgefahren (insbesondere Brand, Blitzschlag, Explosion und Hagel). Die finanzierte Sache muss sich in Deutschland oder Österreich befinden.

§ 3 Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung nur bei

- a) Totalverlust der versicherten Sache infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub;
- b) Totalbeschädigung der versicherten Sache.
 - aa) Minderungen durch nicht reparierte Vorschäden bleiben bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts außer Betracht. Mehrere zeitlich unabhängige Schäden können nicht zu einem Schaden zusammengefasst werden, wenn durch die Zusammenfassung die Voraussetzungen für einen Totalschaden erwirkt wird.
 - bb) Eine Totalbeschädigung für Kraftfahrzeuge liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60% des Wiederbeschaffungswerts vor Eintritt des Schadens betragen.

§ 4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- 1 Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber (z. B. aufgrund eines Reparaturschadens).
- 2 Ausgeschlossen sind Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch
 - a) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

- b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) Naturereignisse (Höhere Gewalt). Der Ausschluss gilt nur für stationäre Maschinen, sofern die ursächliche Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 2 Nr. 3 nicht mit versichert gilt;
- f) Erdbeben. Der Ausschluss gilt nur für Photovoltaikanlagen und stationäre Maschinen, sofern diese Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 2 Nr. 3 – 4 nicht mit versichert gilt.

§ 5 Geltungsbereich / Versicherungsort

- 1 Der Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge und mobil eingesetzte Maschinen erstreckt sich auf den in der Kraftfahrt- oder Maschinenversicherung genannten Geltungsbereich, maximal jedoch auf Europa im geografischen Sinn und die Türkei.
- 2 Versicherungsort für stationäre Maschinen und Photovoltaikanlagen ist das Betriebsgrundstück der Versicherungsnehmerin in Deutschland oder Österreich.

§ 6 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung

- 1 Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) abzüglich des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens zuzüglich der Kosten gem. Nr. 8.
- 2 Als Entschädigungsgrundlage dienen die Abrechnungsschreiben der Versicherer gem. § 2 Nr. 2–4 oder der Haftpflichtversicherer sowie der Finanzierungsgesellschaft in Kopie.
- 3 Basis für die Berechnung des Differenzbetrags ist der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert ohne Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Restwerts.
- 4 Abzüge infolge eines Mitverschuldens des Finanzierungsnehmers bleiben bei der Berechnung des Differenzbetrages außer Betracht.
- 5 Der Versicherer der Forderungsdifferenzversicherung leistet grundsätzlich erst nach einer entschädigungspflichtigen Leistung durch die Versicherer gem. § 2 Nr. 2–4 oder einen gegnerischen Haftpflichtversicherer.
- 6 Berufet sich der Versicherer gem. § 2 Nr. 2–4 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.
- 7 Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, wird eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers vorliegt.
- 8 Bei Schäden an Kraftfahrzeugen bis zu einem Anschaffungswert von 50.000 EUR sind zusätzlich folgende Kosten bis insgesamt 5.000 EUR versichert:
 - a) Kosten für ein Ersatzfahrzeug
Ist der Versicherungsnehmer Erstbesitzer und bestellt er unmittelbar nach der Regulierung der Versicherer gem. § 2 Nr. 2–4 bzw. der Haft-

pflichtversicherer eine neue gleiche Sache, so werden die Mietkosten für ein Ersatz-/Mietobjekt gleicher Art und Güte bis zur Auslieferung der neuen Sache erstattet. Die monatlichen Kosten werden maximal bis zur Höhe der bisherigen Finanzierungsrate übernommen. Als Nachweise dienen die entsprechenden Belege.

b) Bergungskosten

Im Schadenfall werden zusätzliche Bergungskosten übernommen, die entstehen, um die versicherte Sache oder deren Reste aufzuräumen und an die nächst mögliche Stätte zu verbringen.

c) Reisekosten

Im Schadenfall werden notwendige Übernachtungskosten in Höhe von maximal 80 EUR je Fahrzeuginsasse pro Übernachtung für max. zwei Übernachtungen sowie die Reisekosten aller Fahrzeuginsassen (Ersatzfahrzeug: gleiche Art und Güte, Bahn: 2.-ter Klasse, Flug: Economy) die anfallen, um die Reise zum Zielort fortzusetzen oder zum Heimatort zurück zu kehren, erstattet, sofern die Schadenstätte mehr als 50 km vom Heimatort entfernt liegt. Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen.

- 8.1 Bei Kraftfahrzeugen, deren Finanzierungswert 50.000 EUR übersteigt, sind die Kosten gem. Nr. 8 a)–c) insgesamt auf 10% des Finanzierungswertes begrenzt.
- 8.2 Übersteigt der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert die Ausgleichsforderung gem. § 8, so werden die Kosten gem. Nr. 8 a)–c) nur bis zu der Höhe der verbleibenden Differenz zwischen Wiederbeschaffungs-/Zeitwert und der Ablöseforderung erstattet.
- 9 Selbstbeteiligung aus der Sach- oder Kaskoversicherung gem. § 2 Nr. 2–4
Im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Selbstbeteiligung aus der Versicherung gem. § 2 Nr. 2–4 mit maximal 1.000 EUR.
- 10 Anderweitige Versicherungen (z.B. gem. § 2 Nr. 2–4, eine Haftpflichtversicherung, eine GAP-Versicherungen, usw.) gehen dieser Versicherung voran. Ist die Forderungsdifferenz durch den anderweitigen Vertrag nur teilweise gedeckt, wird die verbleibende Differenz zu den Bedingungen dieses Vertrages entschädigt. Der Versicherungsnehmer hat das Bestehen einer anderweitigen Versicherung im Schadenfall unaufgefordert anzugeben.

§ 7 Versicherungssumme / Höchstentschädigung

- 1 Versicherungssumme ist der Finanzierungswert. Finanzierungswert ist der Anschaffungswert der versicherten Sache (neu oder gebraucht) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Überführung, Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- 2 Für Sachen, deren Finanzierungsvertrag in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, gilt als Versicherungssumme der Finanzierungswert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 3 Nicht in den Finanzierungswert einzubeziehen und somit auch nicht versichert sind anderweitige Bestandteile wie z.B. Kreditschutzpakete, Versicherungen, nachträgliche Erweiterungen jeder Art, zusätzliche Lackierungen/Aufkleber sowie eine Koppelung, Verrechnung, Rücknahme oder Inzahlungnahme von anderen Sachen.

- 4 Der Anschaffungswert der beschädigten Sachen ist auf Verlangen des Versicherers im Schadensfall durch eine Kaufrechnung oder Bestellung nachzuweisen. Existiert keine Kaufrechnung oder Bestellung, so wird der Marktwert zum Zeitpunkt der Anschaffung durch ein Sachverständigengutachten (TÜV oder DEKRA) ermittelt.
- 5 Die Gesamtschädigung aus diesem Vertrag ist auf den Finanzierungswert begrenzt.

§ 8 Definition der Ausgleichsforderung

- 1 Die Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich einem evtl. vereinbarten Restwert bzw. einer Schlussrate, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts).
- 2 Rückständige Finanzierungsraten werden bei der Berechnung der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen. Dies gilt auch, wenn sich die Finanzierungsrate aufgrund von Rückständen während der Vertragslaufzeit erhöht oder die Laufzeit des Vertrages verlängert hat. Die Ausgleichsforderung wird so berechnet, als wenn alle Raten vertragsgemäß entrichtet wurden.
- 3 Werden mehrere Sachen über einen Finanzierungsvertrag finanziert, so ist die Ausgleichsforderung nur aus dem Teil zu bilden, der sich auf die beschädigte Sache bezieht.

§ 9 Unverbrauchte Anzahlung

Eine evtl. geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je vergangenen Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen. Der unverbrauchte Teil der Anzahlung wird der Ausgleichsforderung hinzugerechnet.

§ 10 Dauer der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Die Versicherung endet automatisch mit Ablauf des Finanzierungsvertrages.
- 3 Wird der Finanzierungsvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit. Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen bedarf es keiner Anzeige an den Versicherer.
- 4 Eine Übertragung der Versicherung auf eine neue Sache ist nicht möglich.

§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst- / Einmalprämie

- 1 Bei der Prämie handelt es sich um einen risiko-bezogenen Einmalbeitrag.
- 2 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung des Finanzierungsvertrags erfolgt weder eine Prämienerrstattung noch eine Prämien-nacherhebung.
- 3 Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – spätestens vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 4 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der genannten Frist, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- / Einmalprämie

Wird die Erst-/Einmalprämie nicht zu dem nach in § 11 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.